



ARGENTINIEN-BRASILIEN

13. Oktober – 25. Oktober 2019

- 13-tägige Reise
- Flug- und Busreise
- Buenos Aires und Rio de Janeiro
- Wasserfälle von Iguassù

AboKarte

ab **3.960€**
Reisepreis p. P.
inkl. 30 € Rabatt
mit AboKarte





ARGENTINIEN- BRASILIEN

Buenos Aires-Uruguay-Iguassù- Rio de Janeiro

13-tägige Reise

Entdecken Sie auf dieser Reise den südamerikanischen Kontinent mit seinen Ländern Argentinien und Brasilien. Argentinien, Land einer bewegten Geschichte mit seiner pulsierenden Hauptstadt Buenos Aires, die Stadt des Tangos. Erleben Sie die unendlichen Weiten der Pampa und entdecken Sie die ursprüngliche Natur im Tigre Delta. Brasilien, ein Land der Superlativen mit der quirligen Stadt Rio de Janeiro, gesäumt von langen weißen Sandstränden, tropischer Vegetation und dem Corcovado mit sei-

ner überlebensgroßen Christusstatue, deren ausgebreiteten Arme die Stadt zu beschützen scheinen. Erfahren Sie das beeindruckende Gefühl vor den größten Wasserfällen der Erde in Iguacu zu stehen, wenn Ihnen die Gischt entgegen spritzt und lassen Sie sich anstecken von der Lebensfreude und Begeisterungsfähigkeit der Südamerikaner.

Reiseprogramm

1. Tag: Sonntag, 13.10.2019

Anreise

Bustransfer zum Flughafen Friedrichshafen. Flug nach Frankfurt und Weiterflug nach Buenos Aires.

2. Tag: Montag, 14.10.2019

Ankunft – Stadtrundfahrt Buenos Aires
Am frühen Morgen Ankunft in der 13-Millionen Megastadt Buenos Aires, wo Sie am Flughafen von Ihrer örtlichen Reiseleitung in Empfang genommen werden. Auf einer anschließenden Stadtrundfahrt erhalten Sie einen ersten Eindruck von der pulsierenden, argentinischen Hauptstadt. Zuerst geht es ins historische Herzstück der Stadt, der Plaza de Mayo, die stets im Mittelpunkt der nationalen Vergangenheit des Landes stand. Gesäumt vom rosafarbenen Regierungspalast, der schwergewichtigen Banco de la Nación, deren achteckige Kuppel zu den Grössten der Welt zählt und der Metropolitankathedrale, in der





der argentinische Nationalheld San Martin seine letzte Ruhestätte fand. Anschließend besuchen Sie den Gründungskern von Buenos Aires, das Hafenviertel La Boca mit seinen bunt bemalten Blechhäusern. Ihre Fahrt geht weiter über den breitesten Prachtboulevard der Welt, die Avenida 9 de Julio, vorbei an der Oper und dem Teàtro Còlon. Ein gemeinsames Abendessen rundet Ihren ersten Tag auf argentinischem Boden ab.

3. Tag: Dienstag, 15.10.2019

Buenos Aires – Pampa

Heute unternehmen Sie einen Ausflug in die berühmte argentinische Pampa, das Gebiet, in dem die argentinische Viehzucht begann. Im Bezirk Campana besichtigen Sie eine landestypische Farm, die im Stil der spanischen Kolonialarchitektur erbaut wurde. Zum Mittagessen erwartet Sie eine typische Asado (Barbeque) mit folkloristischen Darbietungen. Gegen Abend Rückkehr ins Hotel und gemeinsames Abendessen.

4. Tag: Mittwoch, 16.10.2019

Uruguay, Schifffahrt nach Montevideo (fakultativ)

Der Tag steht Ihnen zur freien Verfügung. Besuchen Sie in Eigenregie das berühmte Opernhaus der Argentinier, das Teatro Colon und spazieren Sie entlang des Puerto Madero, wo Sie einen herrlichen Panoramablick auf die Skyline von Buenos Aires haben. Oder Sie unternehmen einen Ganztagesausflug, beginnend mit einer zweistündigen Schifffahrt nach Montevideo. Auf einer geführten Stadt-

besichtigung lernen Sie die Hauptstadt von Uruguay kennen. Nach einem gemeinsamen Mittagessen bringt Sie das spritzige Tragflügelboot wieder zurück nach Buenos Aires. Den Tag beschließen sie bei einem gemeinsamen Abendessen.

5. Tag: Donnerstag, 17.10.2019

Tigre Delta (fakultativ)

Tag zur freien Verfügung oder Möglichkeit an einem Ausflug teilzunehmen, der Sie ins Umland von Buenos Aires, ins Tigre Delta bringt, wo sich noch die ursprüngliche Natur erleben lässt. Erkunden Sie auf einer Bootsfahrt die Kanäle des Tigre-Deltas, einer Sumpfreion mit zahllosen verwunschenen Kanälen, die nur mit dem Boot erreichbar sind. Zum Abschluss des Tages laden wir Sie bei einem gemeinsamen Abendessen zu einer Tango Show ein.

6. Tag: Freitag, 18.10.2019

Buenos Aires – Foz de Iguassù – Wasserfälle, argentinische Seite
Am Morgen Transfer zum Flughafen und

Flug nach Foz de Iguassù. Freuen Sie sich auf die „Bühne“ des über 120 Mio. Jahre alten Naturschauspiels. Heute lernen Sie die argentinische Seite der Wasserfälle kennen, wo Sie ganz nah zwischen den einzelnen Wasserfällen eine kleine Wanderung auf dem unteren und oberen Rundweg unternehmen. Mit dem Ecological Jungle-Zug fahren Sie zur Teufelschlucht-Station. Ein kurzer Spaziergang führt Sie zum spektakulären Aussichtspunkt der Teufelschlucht, wo Sie das herabstürzende Wasser quasi berühren können. Gegen Abend Ankunft im Hotel in Brasilien. Nach diesem eindrucksvollen Tag erwartet Sie ein gemeinsames Abendessen im Hotel.

7. Tag: Samstag, 19.10.2019

Iguassù – Wasserfälle, brasilianische Seite

Heute Morgen fahren Sie in den brasilianischen Nationalpark, der zu den eindrucksvollsten Natursehenswürdigkeiten Brasiliens gehört. Erleben Sie von der brasilianischen Seite aus die imposanten



Wasserfälle von Iguassú. Umgeben vom tropischen Urwald, gehören Sie zum Weltnaturerbe der UNESCO. Von einer Aussichtsplattform, nahe dem Teufesrachen, eröffnet sich Ihnen ein atemberaubender Panoramablick auf die Wasserfälle mit ihrer spritzenden Gischt und dem saftigen Grün des Dschungels. Über einen schmalen Steg können Sie sich bis zur untersten Steilstufe den Wasserfällen nähern. Beim anschließenden Rundgang durch den Vogelpark können Sie das Nationaltier der Brasilianer, den Tukan, aus nächster Nähe bestaunen. Diesen erlebnisreichen Tag beschließen Sie bei einem gemeinsamen Abendessen.

8. Tag: Sonntag, 20.10.2019

Rio de Janeiro

Transfer zum Flughafen und Flug nach Rio de Janeiro. Am Flughafen werden Sie von Ihrer örtlichen Reiseleitung in Empfang genommen und in ihr gebuchtes Hotel begleitet. Den Tag lassen Sie bei einem gemeinsamen Abendessen ausklingen.

9. Tag: Montag, 21.10.2019

Rio de Janeiro, Stadtspaziergang – „Zuckerhut“

Heute erhalten Sie auf einem Spaziergang durch die Altstadt von Rio de Janeiro einen ersten Eindruck von der „wunderbaren Stadt“, wie sie ihre Einwohner liebevoll nennen, wo sich Moderne und Historie gegenüberstehen und grüne Oasen und weite Sandstränden zur Erholung einladen. Anschließend erklimmen Sie den weltberühmten Zuckerhut mit der Seilbahn und genießen in 440

m Höhe einen eindrucksvollen Blick auf die Guanabara Bucht und den Corcovado mit der überlebensgroßen Christusstatue, deren ausgebreiteten Arme die Stadt zu beschützen scheinen. Ihren zweiten Abend auf brasilianischem Boden beschließen Sie bei einem gemeinsamen Abendessen.

10. Tag: Dienstag, 22.10.2019

Rio de Janeiro

Heute erleben Sie die gigantische Christusstatue aus nächster Nähe. Eine Fahrt mit der Zahnradbahn bringt Sie auf den Gipfel des Corcovado Berges, von dort sind es noch ein paar Stufen per Rolltreppe bis Sie zu Füßen der Christusstatue stehen und sich Ihnen ein einmaliger Panoramablick auf Rio de Janeiro bietet. Den Abend beginnen Sie mit einem gemeinsamen Abendessen und lassen sich anschließend bei einer Samba-Show vom Rhythmus der Brasilianer anstecken.

11. Tag: Mittwoch, 23.10.2019

Petropolis (fakultativ)

Tag zur freien Verfügung oder unternehmen Sie einen Tagesausflug in die kühlere, frische Bergregion nach Petropolis, der Sommerresidenz der brasilianischen Kaiserfamilie im letzten Jahrhundert. Eingebettet in eine wunderschöne Berglandschaft, auf 850 m Höhe gelegen, verdankt die Stadt ihren Namen dem ersten Kaiser Pedro I. Erleben Sie das kaiserliche Flair auf der Rua da Imperatriz und bestaunen Sie im Museu Imperial, dem ehemaligen kaiserlichen Sommerpalast, die Kronjuwelen aus vergangener Zeit. Am Abend nach Ihrer Rückkehr erwartet

Sie ein gemeinsames Abschiedsabendessen in einer Churrascaria (typ. brasilianisches Grillrestaurant).

12.Tag: Donnerstag, 24.10.2019

Stadion Maracana – Botanischer Garten – Rückreise

Heute werden die Herzen der Fußballfans höher schlagen, wenn sie das weltbekannte Maracana Fußballstadion betreten. Auf einem Rundgang können Sie einen Blick hinter die Kulissen werfen, wo schon die Fußballgrößen der Welt trainierten. Anschließend besuchen Sie den Botanischen Garten. Inmitten der Megametropole gelegen, ist er mit über 5.000 Arten tropischer Pflanzen die grüne Lunge der Stadt. Am Nachmittag Transfer zum Flughafen. Rückflug von Rio de Janeiro nach Frankfurt.

13. Tag: Freitag, 25.10.2019

Ankunft

Ankunft in Frankfurt und Weiterflug nach Friedrichshafen. Bustransfer zum Ausgangsort.





LEISTUNGEN INKLUSIVE

- Bustransfer vom Ausgangsort zum Flughafen Friedrichshafen und zurück
- Hin- und Rückflug Friedrichshafen–Frankfurt
- Hinflug Frankfurt–Buenos Aires mit Lufthansa
- Rückflug Rio de Janeiro–Frankfurt mit Lufthansa
- 2 Inlandsflüge
- Flughafensteuern und Sicherheitsgebühren
- Transfer: Flughafen–Hotel–Flughafen
- 10 x Übernachtung in 4-Sterne Hotels (Landeskategorie)
 - Buenos Aires: 4*-Hotel Scala
 - Foz de Iguassu: 4*-Hotel Mabu Thermas
 - Rio de Janeiro: 4*-Hotel Arena Copcabcana mit frontalem Meerblick
- Halbpension (10 x Frühstück + 10 x Abendessen)
- 1 x Mittagessen
- Ausflüge und Besichtigungen lt. Programm
- 1 x Tango-Show
- 1 x Samba-Show
- Abschiedsabendessen
- Reisebegleitung ab/bis Ravensburg
- Deutschsprachige Reiseleitung vor Ort
- Ausführliche Reiseunterlagen, inklusive Reiseführer (Polyglott, o. ä.)





PREISE

4-Sterne-Hotels, Halbpension:

3.990 € pro Person

Einzelzimmer-Zuschlag: 790€

Rabatt mit AboKarte der Schwäbischen

Zeitung: -30 €

NICHT EINGESCHLOSSENE LEISTUNGEN

- Ausflug «Tigre-Delta», inkl. Bootsfahrt und inkl. Mittagessen: € 89.- p. Person
- Ausflug «Petropolis», inkl. Mittagessen: € 89.- p. Person
- Ausflug «Montevideo», inkl. Bootsfahrt und inkl. Mittagessen: € 289.- p. Person
- evtl. zusätzlich anfallende Treibstoff-zuschläge

UNTERBRINGUNG

4-Sterne Hotels:

Buenos Aires: Hotel Scala

Iguassú: Hotel Mabu Thermas

Rio de Janeiro: Hotel Arena Copacabana, Luxo-Zimmer mit frontaler Meersicht

BUSSE

Die Busse sind Nichtraucherbusse.

BEZAHLUNG DER REISE

Mit der Buchung wird eine Anzahlung von 10% des Reisepreises fällig. Die Restzahlung ist bis zum 13.09.2019 zu leisten.

REISEVERSICHERUNG

Im Reisepreis sind keine Reiseversicherungen enthalten. Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Stornierung der Reise Stornierungsgebühren anfallen. Wir empfehlen Ihnen daher dringend, eine Reiserücktritts-kostenversicherung bei der Travel Safe abzuschliessen.

Bis 4.000 € Reisepreis: 135 € pro Person

REISEUNTERLAGEN

Ergänzende Informationen (Abfahrtszeit, Flugzeiten, Hoteladressen) erhalten Sie mit den Reiseunterlagen etwa 15 Tage vor Abreise.

fotos: hwtours-archiv, shutterstock

MINDESTTEILNEHMERZAHL

Die Mindestteilnehmerzahl für die Durchführung der Reise beträgt 20 Personen. Wir werden Sie spätestens 3 Wochen vor Reiseternin informieren, falls die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

REISEVERMITTLER

Schwäbische Zeitung, Leserreisen
Karlstrasse 16, 88212 Ravensburg

REISEBEDINGUNGEN

Es gelten die aktuellen Reisebedingungen von hwtours sagl, Locarno-Muralto.

BERATUNG UND BUCHUNG

hwtours sagl
Via San Carlo 7a
CH- 6600 Muralto
Tel. 0751 2955 4101
hw@hwtours.com

Allgemeiner Hinweis:
Programm-, Hoteländerungen vorbehalten

BERATUNG UND BUCHUNG

hwtours sagl
Telefon: 0751 2955 4101
schwäbische.de/leserreisen



REISEANMELDUNG

Reiseziel: Argentinien–Brasilien _____

Reisetermin: 13.10. – 25.10.2019 _____

Rücksendung der Anmeldung

Bitte senden Sie die Reiseanmeldung an eine der folgenden Adressen zurück:

Per Fax: 0751 2955-2048

Per Post: Schwäbische Zeitung, Leserreisen, Postfach 1460, 88184 Ravensburg

Per E-Mail: leserreisen@schwaebische.de, einfach die ausgefüllte Reiseanmeldung einscannen und an uns mailen.

Für Rückfragen steht der Reiseveranstalter hwtours unter folgender Telefonnummer zur

Verfügung:

0751/29554101, Hr. Waidmann



1 Informationen zu den Reisegästen

Bitte füllen Sie die folgenden Felder aus.

Reisegast 1

Nachname (wie im Ausweis)

Vorname(n) (alle Vornamen wie im Ausweis)

Straße + Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Handy (optional)

E-Mail (optional)

Geburtsdatum

Notfallnummer

Reisepass-Nr. (Reisen außerhalb der EU) / Personalausweis-Nr. (Reisen innerhalb der EU)

Reisepass / Personalausweis gültig bis

Hiermit erkläre ich mich mit den Reisebedingungen für die Leserreise der Schwäbischen Zeitung einverstanden.

Ort, Datum, Unterschrift Reisegast 1

Reisegast 2

Nachname (wie im Ausweis)

Vorname(n) (alle Vornamen wie im Ausweis)

Straße + Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Handy (optional)

E-Mail (optional)

Geburtsdatum

Notfallnummer

Reisepass-Nr. (Reisen außerhalb der EU) / Personalausweis-Nr. (Reisen innerhalb der EU)

Reisepass / Personalausweis gültig bis

Hiermit erkläre ich mich mit den Reisebedingungen für die Leserreise der Schwäbischen Zeitung einverstanden.

Ort, Datum, Unterschrift Reisegast 2

Bitte wenden!



Reisepreis Basis

Wenn mindestens einer der Reisenden im Besitz einer AboKarte ist, erhalten Sie einen Rabatt in Höhe von 30.-€ pro Person. Bitte kreuzen Sie den entsprechenden Reisepreis an:

Mit AboKarte

- 4.750.- € 1 Person im Einzelzimmer
- 4.750.- € p.P. 2 Personen je im Einzelzimmer
- 3.960.- € p.P. 2 Personen im Doppelzimmer



AboKarte der Schwäbischen Zeitung vorhanden?

- Ja, Kundennummer (diese finden Sie auf Ihrer AboKarte): _____
- Nein

Ohne AboKarte

- 4.780.- € 1 Person im Einzelzimmer
- 4.780.- € p.P. 2 Personen je im Einzelzimmer
- 3.990.- € p.P. 2 Personen im Doppelzimmer

2 Buszustieg

Dieser Bus bringt Sie zum Abflughafen in Deutschland und wieder zurück. Die genaue Adresse der Zustiegsorte erhalten Sie mit der Buchungsbestätigung.

Zustiege: ohne Aufpreis, bitte entsprechenden Zugstiegsort ankreuzen:

- Neu Ulm
- Laupheim
- Biberach
- Bad Waldsee
- Ravensburg
- Friedrichshafen

Alternativ können Sie aus den folgenden Zustiegsorten auswählen. Diese Zustiegsorte sind ausschließlich gegen Aufpreis buchbar (pro Halt müssen mindestens 4 Personen zusteigen, damit der Zustieg angefahren wird):

- Lindau, Aufpreis: 30.- € p.P.
- Leutkirch, Aufpreis: 35.- € p.P.
- Wangen, Aufpreis: 35.- € p.P.
- Sigmaringen, Aufpreis: 80.- € p.P.
- Aalen, Aufpreis: 90.- € p.P.
- weitere Zustiegsorte auf Anfrage

3 Reiserücktrittsversicherung

Bitte kreuzen Sie an:

- Ja, ich buche die Reiserücktrittsversicherung (bis 4.000.- €) zum Preis von 135.- € p.P. für folgende Person(en):

- Für 1 Person. Bitte Vor- und Nachname angeben: _____
- Für 2 Personen. Bitte Vor- und Nachnamen angeben: 1) _____
2) _____

- Ja, ich buche die Reiserücktrittsversicherung (bis 5.000.- €) zum Preis von 165.- € p.P. für folgende Person(en):

- Für 1 Person. Bitte Vor- und Nachname angeben: _____
- Für 2 Personen. Bitte Vor- und Nachnamen angeben: 1) _____
2) _____

- Nein, Ich/wir buchen keine Reiserücktrittsversicherung.

4 Zusatzleistungen

Falls Sie eine der folgenden Zusatzleistungen in Anspruch nehmen möchten, bitte ankreuzen:

- Ausflug «Tigre-Delta», inkl. Bootsfahrt, inkl. Mittagessen zum Preis: € 89.- p. Person: Für 1 Person, Für 2 Personen
- Ausflug «Petropolis», inkl. Mittagessen zum Preis von: 89,00 € p. Person: Für 1 Person, Für 2 Personen
- Ausflug «Montevideo», inkl. Bootsfahrt und inkl. Mittagessen: 289,00 € p.Person: Für 1 Person, Für 2 Personen

5 Bezahlung

Nach Eingang der Reiseanmeldung senden wir Ihnen die Buchungsunterlagen zu. Mit Erhalt der Buchungsunterlagen werden 10% des Reisepreises binnen 8 Tagen fällig. Der Restreisepreis wird in der Regel 30 Tage vor Reisebeginn fällig. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 20 Personen. Wird die Teilnehmerzahl bis 30 Tage vor Reisebeginn nicht erreicht, behalten wir uns vor, die Reise abzusagen. Alle bis dahin geleisteten Zahlungen werden vollständig erstattet.

Ich leiste die Zahlung wie folgt:

Per Überweisung:

- Gemeinsame Rechnung (wir auf Reisegast 1 ausgestellt)
- Getrennte Rechnungen



Reisveranstalter:

hwtours sagl

Via San Carlo 7A

CH- 6600 Muralto-Locarno (Schweiz)

Telefon: 0041 91 7353 090 e-mail: hw@hwtours.com internet: www.hwtours.com

FORMBLATT ZUR UNTERRICHTUNG DES REISENDEN BEI EINER PAUSCHALREISE NACH § 651A DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHS

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie- (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten.

hwtours sagl. trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt *hwtours sagl.* über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.

- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. *hwtours sagl.* hat eine Insolvenzabsicherung mit **Swiss Travel Security** abgeschlossen (www.star.ch).
- Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde – Swiss Travel Security, Zürichstrasse 49, CH- 8903 Birmensdorf, Telefon 0041 - 44 439 6060 – kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von *hwtours sagl.* verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist:
www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de

Stand: 01.07.2018

1. Abschluss des Reisevertrages

- a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden vorliegen.
- b) Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind vom Reiseveranstalter nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des Reiseveranstalters hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.
- c) Orts-, Hotelprospekte und Internet Ausschreibungen, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben werden, sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Reisenden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht des Reiseveranstalters gemacht wurden.
- d) Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt der Reiseveranstalter den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrags dar.
- e) Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- f) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist er nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.
- g) Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.

2. Bezahlung

- a) Der Reiseveranstalter ist Mitglied bei Swiss Travel Security (www.star.ch/de/reisegarantie/swiss-travel-security-sts.html) und garantiert die Sicherstellung im Zusammenhang mit der Buchung einbezahlter Beträge des Kunden.
- b) Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung der Bestätigung eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises, zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 8 genannten Grund abgesagt werden kann.
- c) Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5b) Satz 2 bis 5e) zu belasten.

3. Leistungsänderungen

- a) Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.
- b) Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- c) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.
- d) Im Fall einer erheblichen Änderung einer we-

sentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

4. Preisanpassung

Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

- a) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
- a1) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.
- a2) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.
- b) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
- c) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.
- d) Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.
- e) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diesen Anspruch unverzüglich nach der Mitteilung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/ Stornokosten

- a) Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter unter der vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Es ist erforderlich, dass der Kunde den Rücktritt schriftlich erklärt.
- b) Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkahrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.
- c) Der Reiseveranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugang der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

- c1) Flugpauschalreisen mit Bedarfsflughverkehrs-gesellschaften (Charter), mit Linienfluggesellschaften, Schiffsreisen, Busreisen und anderen Reisearten
**bis 40. Tag vor Reiseantritt 30%,
 ab 39. bis 12. Tag vor Reiseantritt 65%,
 ab 11. bis 1. Tag vor Reiseantritt 90%,
 am Reisetag 95 % des Reisepreises.**

- d) Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.
- e) Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
- f) Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäss § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

6. Umbuchungen

- a) Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann der Reiseveranstalter bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt pro Reisenden erheben.
- a1) bei Flugpauschalreisen mit Bedarfsflughverkehrs-gesellschaften (Charter), mit Linienfluggesellschaften, Schiffsreisen, Busreisen und anderen Reisearten
**bis 31 Tage vor Reiseantritt 200.- €
 ab 30. bis 20. Tag vor Reiseantritt 25%,
 ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt 50%,
 ab 9. Tag vor Reiseantritt 85% des Reisepreises**
- b) Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 5b) bis 5e) zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

8. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er

a) in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und

b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist deutlich angibt oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung verweist.

Ein Rücktritt ist spätestens am 30. Tag vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegenüber zu erklären.

Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

10. Mitwirkungspflichten des Reisenden

a) Mängelanzeige

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reisende ist aber verpflichtet, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Reismangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reismängel dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des Reiseveranstalters wird der Kunde in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

b) Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines Reismangels der in § 615 c BGB bezeichneten Art nach § 615 e BGB oder aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem Reiseveranstalter erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

c) Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung
Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen.

d) Reiseunterlagen

Der Kunde hat den Reiseveranstalter zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z. B. Flugschein, Hotelgutscheine) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

11. Beschränkung der Haftung

a) Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a1) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
a2) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

b) Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschrei-

bung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind. Der Reiseveranstalter haftet jedoch

b1) für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,
b2) wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

12. Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat, Frist, Verjährung

a) Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGG hat der Kunde/Reisende spätestens innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen.
b) Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonntag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
c) Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem Reiseveranstalter unter der nachfolgend/vorstehend angegebenen Anschrift erfolgen.
d) Nach Ablauf der Frist kann der Kunde/Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.
e) Diese Frist aus 12a) gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen gemäss Ziffer 10c), wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651c Abs. 3, 651d, 651e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

13. Verjährung

a) Ansprüche des Kunden/Reisenden nach §§ 651c bis f BGG aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen.

b) Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGG verjähren in einem Jahr.

c) Die Verjährung nach Ziffer 13a) und 13b) beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt.

d) Schweben zwischen dem Kunden/Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde/Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

14. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren.

Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesell-

schaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die »Black List« ist auf folgender Internetseite abrufbar: »http://air-ban.europa.eu«

15. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

a) Der Reiseveranstalter wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

b) Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

c) Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

16. Gerichtsstand

Der Kunde kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters vereinbart

17. Hinweis zur Kündigung wegen höherer Gewalt

Zur Kündigung des Reisevertrages wird auf die gesetzliche Regelung im BGB verwiesen, die wie folgt lautet: »§ 651j:

1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.

2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.«

18. Reiseveranstalter

hwtours sagl

Via San Carlo 7A CH- 6600 Muralto / Locarno
Telefon: 0041 (0)91 73 53 090

Fax: 0041 (0) 91 73 53 099 email: info@hwtours.com

Stand: Januar 2017

* Alle Angaben ohne Gewähr. Irrtümer und Änderungen vorbehalten. Alle Preise inkl. MwSt.